

Bekanntmachungstext

32-4354.3-1-11

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27 – Ortsumgehung Wiesenfeld

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt, mit Schreiben vom 29.08.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme an sich ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig. Bezüglich der mit der genannten Straßenbaumaßnahme verbundenen Durchlass-Verlängerung Sohlgraben (Bau-km 0+111,5) sowie des Baus einer Brücke über den Ziegelbach samt einer Gewässerverlegung (Bau-km 2+602) wurde jedoch eine allgemeine Vorprüfung i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass von den o.g. Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG ausgehen. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehene Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben sowie den Bau einer Brücke über den Ziegelbach samt Gewässerverlegung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Die eingereichten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren liegen zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Karlstadt aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Karlstadt gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 25.09.2019
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident